



Universität Hamburg

Nr. 39 vom 17. September 2008

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Die Präsidentin der Universität Hamburg
Referat Rechtsangelegenheiten in Studium und Lehre

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre im Department Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Vom 6. Februar 2008

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 14. August 2008 die vom Departmentausschuss Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 6. Februar 2008 auf Grund von § 9 Absatz 3 des Gesetzes zur Bildung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg (WiSoG) vom 8. Februar 2005 (Hmb.GVBl. S. 28) beschlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vom 27. September 2006 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vom 27. September 2006 werden wie folgt geändert:

1. In „Zu § 4 Absatz 2“ wird hinter Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(3) Vor Beginn jedes Semesters veröffentlicht der Prüfungsausschuss eine Liste der Lehrveranstaltungen, in denen Leistungspunkte für die in diesen Fachspezifischen Bestimmungen beschriebenen Module bzw. Teilmodule erworben werden können.“

2. In der Modulbeschreibung des Moduls „Angewandte Mikro- und Makroökonomie“ wird in der Zeile „Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung“ der Text ersetzt durch folgenden Text:

„a)-c) Zur „Industrieökonomik“, zur „Finanzwissenschaft“ und zur „Außenwirtschaft“ finden Modulteilprüfungen entweder als Klausur oder als mündliche Prüfung statt. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt (auch bei einer Wiederholungsprüfung) Anwesenheit in Vorlesung und Übung voraus. Sie setzt ferner voraus, dass die in den Veranstaltungen geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden, nämlich für

a) Industrieökonomik:

Selbständige Bearbeitung von Übungsaufgaben,

b) Finanzwissenschaft:

Selbständige Bearbeitung von Übungsaufgaben,

c) Außenwirtschaft:

Selbständige Bearbeitung von Übungsaufgaben.

Die genaue Art und Anzahl der Studienleistungen sowie die konkrete Prüfungsart werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

d) Die Modulteilprüfung zum Seminar besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Prüfungsleistungen aus dem in der Prüfungsordnung in § 13 Absatz 4 vorgegebenen Katalog, wobei eine der Prüfungsleistungen eine Hausarbeit gemäß § 13 Absatz 4 c) der Prüfungsordnung ist. Die Zulassung zu den Prüfungen setzt (auch bei einer Wiederholungsprüfung) Anwesenheit im Seminar voraus. Die genaue Anzahl und Art der Prüfungsleistungen wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

Prüfungssprache ist nach Wahl des Prüfers bzw. der Prüferin Deutsch oder Englisch.“

3. In der Modulbeschreibung des Moduls „Vertiefungsmodul VWL für Fortgeschrittene II“ wird in der Zeile „Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung“ der Text ersetzt durch folgenden Text:

„a) Zur „Wahlpflichtvorlesung III“ findet eine Modulteilprüfung entweder als Klausur oder als mündliche Prüfung statt. Die Zulassung zur Modulteilprüfung

setzt (auch bei einer Wiederholungsprüfung) Anwesenheit in Vorlesung und Übung voraus. Sie setzt ferner voraus, dass die in den Veranstaltungen geforderten Studienleistungen, nämlich die selbständige Bearbeitung von Übungsaufgaben, erfolgreich erbracht wurden. Die genaue Art und Anzahl der Studienleistungen sowie die konkrete Prüfungsart werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

b) Die Modulteilprüfung zum Seminar besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Prüfungsleistungen aus dem in der Prüfungsordnung in § 13 Absatz 4 vorgegebenen Katalog, wobei eine der Prüfungsleistungen eine Hausarbeit gemäß § 13 Absatz 4 c) ist. Die genaue Anzahl und Art der Prüfungsleistungen wird zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

Prüfungssprache ist nach Wahl des Prüfers bzw. der Prüferin Deutsch oder Englisch.“

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 14. August 2008

Universität Hamburg